



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION


Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Per E-Mail
Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
– Landesjugendamt –
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Datum 13.12.2023
Name Mendicino, Sandro
Durchwahl +49 (711) 123-3521
Aktenzeichen SM22-6901-39/1/2
(Bitte bei Antwort angeben)

— *Nur elektronischer Versand*

Nachrichtlich
Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 91 – Recht und Verwaltung
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

—  Weisung zur Erteilung von Bescheiden bei freiwilliger Übernahme der örtlichen
Zuständigkeit § 88a Absatz 2 Satz 3 Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und
Jugendhilfe – (SGB VIII)

Anlage: 1
Musterbescheid freiwillige Zuständigkeitsübernahme

Sehr geehrter Herr Häcker,
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des § 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII kann ein anderer Träger aus Grün-
den des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem
Gewicht die örtliche Zuständigkeit von dem zuständigen Träger übernehmen.

Else-Josens-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

☎ Stadtmitte · 📍 Charlottenplatz · 🚗 Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



Wir möchten Sie bitten die Zuständigkeitsübernahme nach § 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII dem anderen Träger mit dem beiliegenden Musterbescheid zu bestätigen.

Hierbei sollen die folgenden von uns vereinbarten Grundsätze beachtet werden.

1. Typisiert (ohne Einzelfallbegründung)

In den folgenden Fallkonstellationen ist keine Einzelfallbegründung notwendig:

- Freiwillige Übernahmen im Rahmen der Familienzusammenführung.
- Freiwillige Übernahme von einer Notunterkunft in ein betriebserlaubtes Angebot (Eckpunktepapier oder regulär).
- Freiwillige Übernahme von einem betriebserlaubten Angebot (Eckpunktepapier) in ein betriebserlaubtes Angebot (regulär).
- Freiwillige Übernahme von einem betriebserlaubten Angebot (regulär) in ein betriebserlaubtes Angebot (regulär).

2. Einzelfallbegründung erforderlich

Eine Einzelfallbegründung ist in den folgenden Fallkonstellationen notwendig, um die Vorgaben des § 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII zu erfüllen.

- Freiwillige Übernahme von einer Notunterkunft in eine Notunterkunft.
- Freiwillige Übernahme von einem betriebserlaubten Angebot (Eckpunkte) in ein betriebserlaubtes Angebot (Eckpunkte).
- Freiwillige Übernahme von einem betriebserlaubten Angebot (regulär) in ein betriebserlaubtes Angebot (Eckpunkte).
- Freiwillige Übernahme von einem betriebserlaubten Angebot (Eckpunkte oder regulär) in eine Notunterkunft.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ulrich Schmolz
Referatsleiter

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Per Mail gegen Lesebestätigung an
aufnehmendes Jugendamt (= *Jugendamt 1*)
(Name, Straße, PLZ Ort)

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**
Landesverteilstelle-UMA

Rückfragen bitte an:

abgebendes Jugendamt (= *Jugendamt 2*)
(Name, Straße, PLZ Ort)

Zuweisung des unbegleiteten minderjährigen Ausländers

Vorname:

Nachname:

Geschlecht , geboren am , Staatsangehörigkeit:

zur Leistungserbringung nach § 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgender Zuweisungsbescheid:

Hiermit weisen wir Ihnen den unbegleiteten minderjährigen Ausländer *Name* , geboren am *XX* , Staatsangehörigkeit *XX* : , zur Leistungserbringung nach § 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) zu.

Begründung:

Das KVJS-Landesjugendamt ist gemäß § 42b Absatz 3 Satz 3 SGB VIII zuständig für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg.

Aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht kann ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die örtliche Zuständigkeit von dem (bislang) zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen (§ 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII).

Maßgeblich für die landesinterne Zuweisung sind die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter minderjähriger Ausländer (§ 42b Absatz 3 Satz 2 SGB VIII).

Der ermessensleitenden Vorgabe des Kindeswohls soll im vorliegenden Verfahren durch eine Übernahme der örtlichen Zuständigkeit für oben genannten UMA durch das *Jugendamt 1* Rechnung getragen werden.

Nach den Ermittlungen des *Jugendamtes 2* ist die Unterbringung, Versorgung und Betreuung beim *Jugendamt 1* für die Wahrung von Kindeswohlinteressen erforderlich und geboten.

Das *Jugendamt 1* ist bereit dazu, eine dem Kindeswohl gerechte Unterbringung, Versorgung und Betreuung zu übernehmen.

Die Erforderlichkeit eines örtlichen Zuständigkeitswechsels im Interesse des unbegleiteten minderjährigen Ausländers (*Name*) wurde dem KVJS mit Datum vom *xxx* durch das *Jugendamt 1* mitgeteilt und ergibt sich vorrangig aus folgenden Gründen:

- Freiwillige Übernahme im Rahmen der Familienzusammenführung (unabhängig von der Unterkunftsform) (1), da dies dem Kindeswohl dient und der gesetzlichen Regelung entspricht.
- Freiwillige Übernahme von einer Notunterkunft in ein betriebserlaubtes Angebot (Eckpunktepapier oder regulär) (2), da das Kindeswohl durch höhere Betreuungsintensität besser sichergestellt ist.
- Freiwillige Übernahme von einem betriebserlaubten Angebot (Eckpunktepapier) in ein betriebserlaubtes Angebot (regulär) (3), da das Kindeswohl durch höhere Betreuungsintensität besser sichergestellt ist.
- Freiwillige Übernahme von einem betriebserlaubten Angebot (regulär) in ein betriebserlaubtes Angebot (regulär) (4), da durch die Übernahme ein hochquotierter örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch einen niedrigquotierten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, und somit das System der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt, entlastet wird, trägt dies mittelbar zum Kindeswohl von UMA oder anderen Jugendlichen bei.

- Freiwillige Übernahme von einer Notunterkunft in eine Notunterkunft (5)
- Freiwillige Übernahme von einem betriebserlaubten Angebot (Eckpunkte) in ein betriebserlaubtes Angebot (Eckpunkte) (6)
- Freiwillige Übernahme von einem betriebserlaubten Angebot (regulär) in ein betriebserlaubtes Angebot (Eckpunkte) (7)
- Freiwillige Übernahme von einem betriebserlaubten Angebot (Eckpunkte oder regulär) in eine Notunterkunft (8)

Bei den Fallkonstellationen (5)-(8): Dem KVJS wurden folgende Gründe mitgeteilt, dass das Kindeswohl diese Art von Unterbringung, Versorgung und Betreuung erfordert:

Anhaltspunkte für entgegenstehende Sachverhaltsumstände sind nicht erkennbar und wurden gegenüber dem KVJS auch nicht vorgetragen.

Die örtliche Zuständigkeit geht mit der Zuweisungsentscheidung auf das *Jugendamt 1* über gemäß § 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII.

Wir bitten das *Jugendamt 2* darum, der oben genannten Person diesen Bescheid auszuhändigen. Des Weiteren bitten wir darum, diese in geeigneter Weise, ggf. unter Hinzuziehung eines Sprachmittlers, über den wesentlichen Inhalt dieses Bescheides zu unterrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart, erhoben werden.